

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Streich- und Saiteninstrumentenbau

Streichinstrumente

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 265/2005 30. August 2005

Lehrberuf Streich- und Saiteninstrumentenbau

Der Lehrberuf Streich- und Saiteninstrumentenbau ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. **Streichinstrumente,**
2. Zupfinstrumente,
3. Bogen.

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil zumindest einen Schwerpunkt zu vermitteln. Eine Zusatzausbildung in einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen anderer Schwerpunkte ist möglich.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Streich- und Saiteninstrumentenbauer oder Streich- und Saiteninstrumentenbauerin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Streich- und Saiteninstrumentenbau

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes		
4.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-
5.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		-
6.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
7.	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Auftraggebern, Kunden oder Lieferanten		
8.	Kenntnis der Arbeitsplanung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Streich- und Saiteninstrumentenbau

Streichinstrumente

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 265/2005 30. August 2005

9.	Lesen und Anwenden von Werkzeichnungen		
10.	Kenntnis über die Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe	Lagern der Werk- und Hilfsstoffe	-
11.	Kenntnis der Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe		Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe
12.	Grundlegende Fertigkeiten in der Bearbeitung von Werkstoffen von Hand und mit Maschinen (wie zB Messen, Anreißen, Sägen, Schneiden, Fügen, Hobeln, Raspeln, Feilen, Bohren)		-
13.	Beurteilen und Prüfen von Arbeitsergebnissen auf Einhaltung von Vorgaben (Qualitätskontrolle)		
14.	Kenntnisse der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen		
15.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien		
16.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
17.	Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
18.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit insbesondere Erste- Hilfe- Maßnahmen		
19.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Streich- und Saiteninstrumentenbau

Streichinstrumente

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 265/2005 30. August 2005

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne der Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Schwerpunkt Streichinstrumente:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Leimen und Kleben		Biegen
2.	Kenntnis der unterschiedlichen Bauweisen und Modelle von Streichinstrumenten (wie Violine, Violoncello, Kontrabässe und Gamben)		
3.	-	Auswahl der Resonanzhölzer unter Beachtung der geforderten Eigenschaften wie Alter, Aufbau und Struktur	
4.	Herstellen von Korpussen, Hälsen und sonstigen Einzelteilen		
5.	Montieren und Zusammenfügen von Bauteilen zu Streichinstrumenten		
6.	Aufschneiden von Stegen		
7.	-	Bearbeiten der Einlagen und Ränder; Einlegen der Ränder	
8.	Abziehen, Putzen, Schleifen	Grundieren, Beizen, Politieren, Lackieren	
9.	Saiten aufziehen und stimmen	-	-
10.	-	-	Ausführen von Reparaturen

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.